

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln während des Geschäftsjahrs 1890.

Es waren anhängig	früheren Jahren	aus		davon		
		dem Bez. triedjahre	infaßmen	wurden erledigt	blieben unerteiligt	
I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.						
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:						
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	--	5	5	4	1	
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einseitige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sähesachen, Aufgebote u. f. w.	--	5	5	3	2	
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:						
a) der Richter	--	4	4	3	1	
b) der Gerichte	--	5	5	4	1	
B. Konkursachen						
C. Strafsachen, und zwar:						
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen	--	9	9	9	--	
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einleiten war	--	4	4	4	--	
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:						
a) ohne Beisitzer	--	2	2	2	--	
b) mit Beisitzern	--	1	1	1	--	
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	--	--	--	--	--	
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:						
1. Vormundschaften und Plegschaften	4	2	6	1	5	
2. Erbteilungen	6	3	9	5	4	
3. Eintragungen und Vöschungen im Grundbuch	--	37*)	37	37	--	
4. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Vergläubigungen, Testamenterrichtungen, vorläufige Verwahrungen u. f. w.)	--	155	155	155	--	
II. Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Oberrichters.						
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:						
a) Verfügungen	--	--	--	--	--	
b) Beschwerden	--	--	--	--	--	
B. Beschwerden in Konkursachen						
C. Strafsachen:						
a) Verfügungen	--	--	--	--	--	
b) Beschwerden	--	--	--	--	--	
D. Beschwerden und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit						
III.						
Eingeborene bezw. Angehörige anderer farbiger Stämme sind						
in den Marshall-Inseln in	--	13	13	13	--	
auf Kauai in	--	6	6	6	--	
Fällen bestraft worden.						
IV.						
Auf Grund der gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 15. Oktober 1886 ergangenen Verordnungen des Kommissars sind Strafbefehle						
erlassen.	--	10	10	10	--	

*) Davon 25 bei Anlegung des Grundbuchs.

